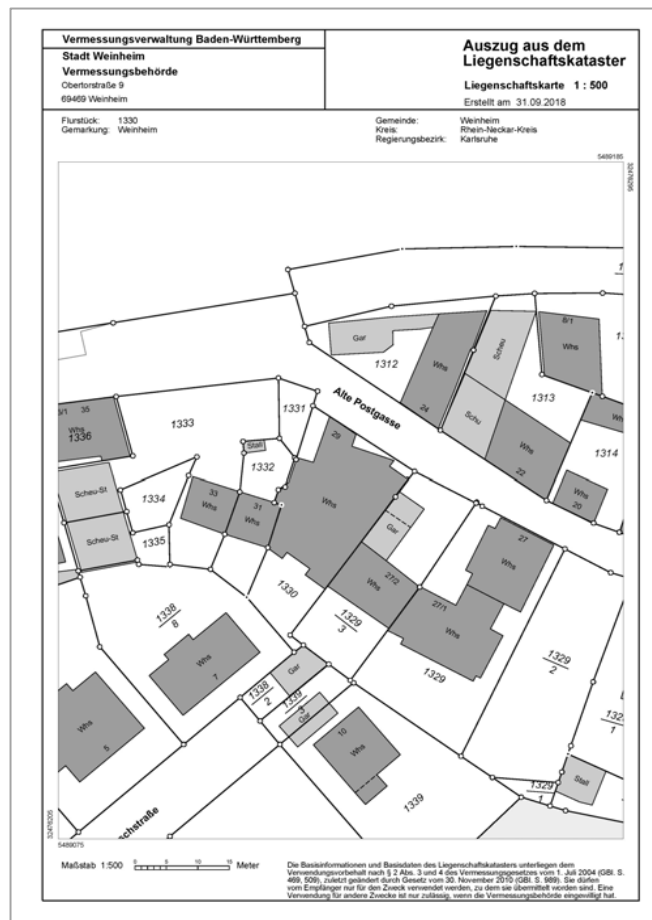
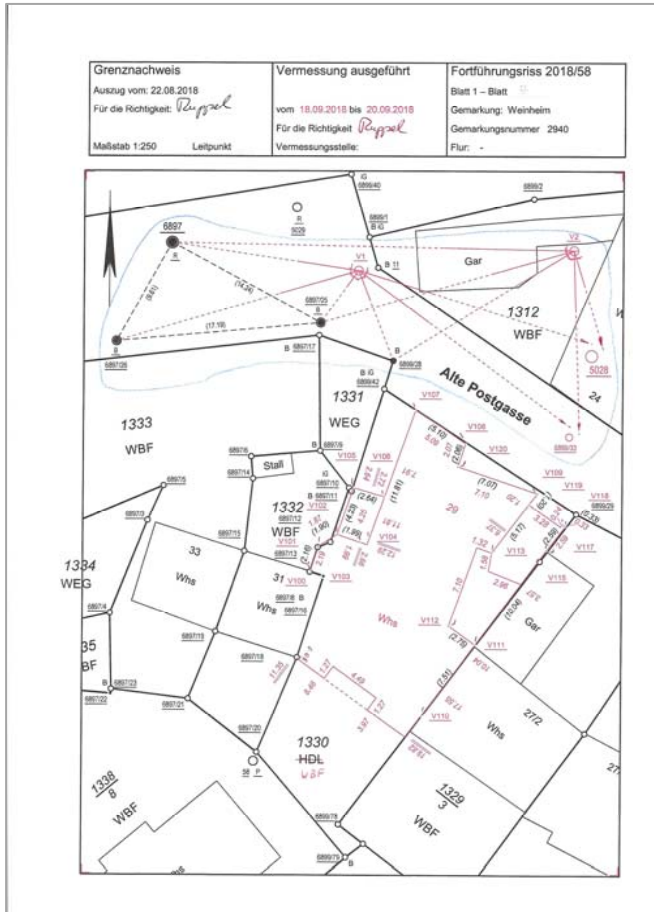


Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

- Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe und über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude und Gebäude-teile.
- Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum.
- Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.
- Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.



Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. In Ausnahmefällen kann dies auch nachträglich erfolgen. Vor dem Betreten des Grundstücks meldet sich das Vermessungspersonal an. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Das Vermessungspersonal ist berechtigt das Grundstück zu betreten
- Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Veränderungsnachweis
- Darstellung des Gebäudes in den Karten und Büchern des Liegenschaftskatasters

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Das Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation und im Gemeindegebiet zugelassene öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.



Wann wird eine Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme erfolgt nach Möglichkeit zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes. In der Baugenehmigung wird darauf hingewiesen, dass die Fertigstellung des Gebäudes dem Amt für Vermessung, Bodenordnung und Geoinformation gemeldet werden soll. Wenn dies unterbleibt, ist es nicht auszuschließen, dass die Aufnahme erst in einem größeren zeitlichen Abstand vorgenommen werden kann.

Was kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Höhe der Gebühr für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster hängt im Wesentlichen von den Baukosten ab. Sie ist in der von der Landesregierung herausgegebenen Gebührenverordnung (GebVO-MLR) festgelegt.

Nach der derzeit gültigen Gebührenverordnung vom 01.03.2019 entstehen bei weniger als sechs aufzunehmenden Gebäuden je Grundstück folgende Gebühren:

Baukosten			Gebühr	
		bis	25.000,00 €	150,00 €
über	25.000,00 €	bis	100.000,00 €	300,00 €
über	100.000,00 €	bis	400.000,00 €	450,00 €
über	400.000,00 €	bis	800.000,00 €	750,00 €
über	800.000,00 €	bis	2.000.000,00 €	1200,00 €
...

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Gebäudeaufnahme (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) und der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Beispiel zur Gebührenberechnung:

Neubau eines Wohnhauses mit Garage
(Baukosten insgesamt 230.000,00 €)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 €
Mehrwertsteuer (19% aus 450,00 €)	85,50 €
Fortführung des Liegenschaftskatasters (35% aus 450,00 €)	157,50 €
Gesamtgebühr	693,00 €

Wer schuldet die Gebühr?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden und der Vollständigkeit und Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht für den bzw. die Eigentümer. Hierbei ist die Stadt Weinheim als Untere Vermessungsbehörde an die landesrechtlichen Vorgaben gebunden.

Nähere Informationen erhalten sie bei

Stadt Weinheim
Amt für Vermessung,
Bodenordnung und Geoinformation
Obertorstraße 9
69469 Weinheim

☎ 06201/ 82 280
Fax: 06201/ 82 507
Email: vermessungsamt@weinheim.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 8.00-12.00 Uhr
Do. 14.00-18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Informationen zur Gebäudeaufnahme

